

# Internationales Baurecht

## Akademische Monographie



Internationale Bauprojekte erstrecken sich häufig über mehrere Staaten, was komplexe Rechtsfragen darüber aufwirft, welches Recht und welche Instanz für Vertragsstreitigkeiten zuständig sind. Lex constructionis bezeichnet ein sich herausbildendes System transnationaler Prinzipien im Baurecht, vergleichbar mit dem lex mercatoria im Handelsrecht. Es geht davon aus, dass es trotz der Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen allgemeingültige Normen und Praktiken im Baurecht gibt. Der Aspekt der Zuständigkeit – also die Regeln zur Vertragsstatistik, zur Wahl des Gerichts- oder Schiedsorts und zur Vollstreckung von Entscheidungen – steht im Zentrum dieses Konzepts. Die Durchsetzung einheitlicher jurisdiktioneller Grundsätze gestaltet sich jedoch schwierig, da jeder Staat eigene zwingende Vorschriften und Anforderungen des öffentlichen Ordnung hat. Dieses Kapitel untersucht, wie das Lex constructionis als Rahmen dienen kann, um jurisdiktionelle Prinzipien im internationalen Bauvertragsrecht zu vereinheitlichen und dadurch grenzüberschreitende Projekte mit berechenbaren Regeln und effizienten Streitbeilegungsmechanismen auszustatten. Wir beleuchten das Spannungsfeld zwischen Parteiautonomie und staatlichen Ordnungsvorschriften, die Rolle von Standardverträgen und Schiedsgerichtsbarkeit sowie Beispiele dafür, wie juristische Zuständigkeitskonflikte in der Praxis gelöst werden. Die Analyse zeigt, dass sich durch verschiedene Entwicklungen – die weite Verbreitung von Standardverträgen (wie FIDIC-Bedingungen), internationale Schiedsabkommen und rechtsvergleichende Forschung – allmählich ein „institutionelles Design“ für Zuständigkeitsfragen im globalen Baurecht herauskristallisiert. Ziel ist es, die Schlüsselfaktoren und Mechanismen dieses sich entwickelnden Lex constructionis aufzuzeigen und darzustellen, wie deren Anwendung die Rechtssicherheit erhöht und die Kosten der Streitbeilegung für Projektbeteiligte senkt.

Traditionell unterliegt jeder Bauvertrag den Gesetzen und Gerichten desjenigen Landes, in dem er wirkt; in grenzüberschreitenden Projekten führt

dies zu einer Zersplitterung des rechtlichen Rahmens und zu Unsicherheit. Parteien aus unterschiedlichen Staaten können darüber streiten, welches Gericht oder welches Recht für einen Streitfall zuständig ist, und uneinheitliche nationale Regeln können die Projektdurchführung stören. So können etwa nationale Vorschriften für öffentliche Aufträge oder zwingendes Baurecht mit international vereinbarten Vertragsklauseln kollidieren. Braig und Mutay (Braig, Mutay, 2016) heben den Konflikt zwischen *res publica* (öffentliche-rechtlichen Imperativen) und *res mercatoria* (kaufmännischen, privatrechtlichen Grundsätzen) in Bauverträgen hervor und zeigen, dass Standardbedingungen von FIDIC teilweise den Bestimmungen des russischen Zivilgesetzbuches widersprechen. In einigen Rechtsordnungen werden ungeschriebene internationale Vertragsnormen nicht anerkannt, sofern sie nicht durch innerstaatliche Gesetze oder Abkommen umgesetzt wurden. So haben zum Beispiel in Russland transnationale Gewohnheitsrechte mangels formeller Transformation keinen Vorrang vor nationalen Gesetzen, was auf den in der Verfassung verankerten dualistischen Ansatz zurückzuführen ist (Kremnev, 2021). Dies erschwert die unmittelbare Geltung von Lex-constructionis-Prinzipien: Selbst wenn ein Vertrag eine Schiedsklausel oder Bedingungen der FIDIC enthält, hängt deren Wirksamkeit davon ab, ob sie mit dem öffentlichen Ordnungsgedanken des Staates vereinbar sind.

Ein zentrales Problem ist die Bestimmung des anwendbaren Rechts. In Bauverträgen mit Beteiligten aus verschiedenen Ländern stellt sich die Frage, welches nationale Recht den Vertrag regelt. Unterschiedliche Kollisionsnormen führen hier zu unterschiedlichen Ergebnissen und untergraben die Vorhersehbarkeit. Gurina (Gurina, 2016) weist darauf hin, dass das Fehlen eines einheitlichen Ansatzes zur Rechtswahl in internationalen Bauverträgen rechtliche Unsicherheit und Konflikte nach sich zieht. Zwar vereinbaren die Parteien häufig eine Rechtswahlklausel, doch deren Durchsetzbarkeit ist nicht überall gleich: Manche Staaten schreiben für bestimmte Verträge (etwa öffentliche Bauaufträge) zwingend ihr eigenes Recht vor, ungeachtet abweichender Parteivereinbarung. Ähnliches gilt für die Wahl des Streitbeilegungsforums (staatliches Gericht oder Schiedsgericht) – auch hier gehen die Ansichten auseinander. Eine Vertragspartei bevorzugt womöglich die heimischen Gerichte, während die andere auf ein neutrales Schiedsverfahren drängt. Ist dies im Vertrag nicht

eindeutig geregelt, drohen parallele Verfahren und Kompetenzstreitigkeiten, die die Konfliktlösung verzögern.

Selbst wenn sich die Parteien auf ein internationales Schiedsverfahren einigen, bestehen Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen hinsichtlich der Schiedsfähigkeit (Arbitrabilität) und der Grenzen der Parteiautonomie. Viele Staaten schließen bestimmte Streitgegenstände von der Schiedsgerichtsbarkeit aus (z.B. Streitigkeiten über Strafbarkeit, Wettbewerbsrecht oder andere öffentliche Interessen). Einige Länder untersagten in der Vergangenheit die Schiedsbindung bei bestimmten öffentlichen Bauverträgen und verlangten die staatliche Gerichtsbarkeit. Wieder andere setzen vor einem Schiedsverfahren obligatorische Vorverfahren voraus (etwa ein Schlichtungsverfahren). Eine vergleichende Untersuchung von Verdier und Versteeg (Verdier, Versteeg, 2015) zeigt die erhebliche Spannweite, wie nationale Rechtssysteme mit internationalen Streitbeilegungsmethoden umgehen: In manchen Ländern werden ausländische Schiedsklauseln und -scheidssprüche bereitwillig vollstreckt, in anderen beruft man sich häufiger auf den Vorbehalt des öffentlichen ordre public, um deren Anerkennung zu verweigern. So kann ein Schiedsspruch unter Umständen im Vollstreckungsstaat abgelehnt werden, wenn das zuständige Gericht der Auffassung ist, dass der Schiedsspruch fundamentalen nationalen Vorschriften (z.B. zwingenden Sicherheits- oder Baugenehmigungsregeln) widerspricht und damit die öffentliche Ordnung verletzen würde.

Ferner fehlt es – anders als für Schiedsurteile – an einem weltweiten Mechanismus zur Durchsetzung staatlicher Gerichtsurteile, was grenzüberschreitende Prozesse erschwert. Erzielt ein Bauunternehmen ein Gerichtsurteil in einem Land, ist nicht garantiert, dass dieses in einem anderen Land, in dem der Gegner Vermögen hat, anerkannt wird. Diese Unsicherheit begünstigt die Wahl von Schiedsverfahren nach der New Yorker Konvention von 1958, die fast weltweit die Vollstreckung von Schiedssprüchen ermöglicht. Allerdings sind auch Schiedssprüche nicht absolut immun: Ein Schiedsspruch, der Vertragsbestimmungen durchsetzt, die mit grundlegenden Vorschriften des Vollstreckungsstaates unvereinbar sind, kann dort wegen Verstoßes gegen den ordre public nicht vollstreckt werden.

Die Fragmentierung zeigt sich ebenso bei der Verwendung von Standardvertragsbedingungen. Die Standardvertragsmuster der FIDIC (International Federation of Consulting Engineers, dem internationalen Dachverband der beratenden Ingenieure) gelten als globaler Maßstab für Risikoverteilung und Streitbeilegung in Bauprojekten. Doch ihre rechtliche Handhabung variiert je nach Jurisdiktion. Viele Länder lassen FIDIC-Bedingungen als Vertragsklauseln zu, während einige Rechtsordnungen Anpassungen verlangen, um mit zwingendem nationalem Recht im Einklang zu stehen. Bacoş (Bacos, 2024) stellt fest, dass kontinentale Rechtsordnungen (etwa Deutschland, Frankreich) internationale Standards häufig in ihre Gesetzbücher integrieren (teils durch Übersetzung und Aufnahme FIDIC-ähnlicher Regelungen), während Staaten mit weniger ausgebautem Rechtsrahmen die FIDIC-Bedingungen oft nahezu unverändert verwenden. Dies führt dazu, dass ein und dieselbe FIDIC-Klausel (z.B. zur Frist für Anspruchsanmeldungen oder Verzugszinsregelung) in einem Staat verbindlich sein kann, in einem anderen jedoch unwirksam, falls sie dortigen zwingenden Normen widerspricht oder anders ausgelegt wird.

Ein weiteres Hindernis bilden mehrstufige Streitbeilegungsklauseln (multi-tier clauses), wie etwa die FIDIC-Regelung, dass zunächst ein Dispute Adjudication Board (DAB) eingeschaltet werden muss, bevor ein Schiedsverfahren eingeleitet wird. Nicht alle Rechtsordnungen erkennen Entscheidungen solcher vertraglichen Streitgremien an. In Russland beispielsweise fehlt(e) lange eine gesetzliche Verankerung für die Verbindlichkeit von DAB-Entscheidungen, und das Vergaberecht des öffentlichen Sektors schließt die Einschaltung eines unabhängigen Streitgutachters de facto aus (Sulimov, 2024). Dadurch kann das im Vertrag vorgesehene DAB-Verfahren wirkungslos bleiben oder übersprungen werden, so dass die Parteien direkt zu Verhandlungen oder zum Gerichtsprozess übergehen. Dies untergräbt die einheitliche Anwendung gestufter Streitbeilegungsmechanismen, die eigentlich ein Kernbestandteil des Lex constructionis sein könnten.

Schließlich können auch politische und institutionelle Faktoren die Vereinheitlichung behindern. Regierungen sind mitunter zurückhaltend, was die Unterwerfung großer Infrastrukturvorhaben unter fremdes Recht oder internationale Schiedsgerichtsbarkeit angeht, da sie eine Aushöhlung

staatlicher Souveränität fürchten. In solchen Fällen mag ein ausländischer Auftragnehmer auf neutrale Lösungen drängen, doch der staatliche Auftraggeber besteht auf heimischem Recht und Gerichtsstand – ein Bruch mit dem Lex-constructionis-Ideal. Zhadan (Zhadan, 2016) betont, dass für eine wirksame Übernahme internationaler Normen in die nationale Praxis politische Unterstützung und staatliches Engagement erforderlich sind. Ohne politisches Wohlwollen können sich selbst die besten vertraglichen Standards auf nationaler Ebene kaum durchsetzen.

Trotz dieser Schwierigkeiten wirken starke Kräfte in Richtung Vereinheitlichung der Zuständigkeitsgrundsätze im internationalen Baurecht. Eine Hauptrolle spielt die weltweite Verbreitung einheitlicher Vertragsmuster – insbesondere der FIDIC-Vertragsbedingungen – in internationalen Bauprojekten. Diese Verträge enthalten vorformulierte Regeln zur Zuständigkeit: Sie nennen entweder ein anzuwendendes Recht (oder überlassen die Wahl den Parteien) und beinhalten vor allem Schiedsklauseln nach anerkannten internationalen Regeln (typischerweise ICC-Schiedsgerichtsbarkeit), oft kombiniert mit vorgeschalteten Streitbeilegungsverfahren wie dem DAB. Durch den über Jahrzehnte wiederholten Einsatz der FIDIC-Bedingungen in aller Welt hat sich ein weitgehend konsistenter Ansatz zur Streitbeilegung etabliert. Auftraggeber, Auftragnehmer und Ingenieure sind daran gewöhnt, dass Konflikte zunächst einem neutralen Entscheidungsgremium (DAB) unterbreitet und anschließend vor einem Schiedsgericht statt vor einem nationalen Gericht ausgetragen werden. Diese Praxis verkörpert an sich bereits ein Stück Lex constructionis – eine de facto-Regel, wonach große Bauvertragsstreitigkeiten unabhängig vom Projektland durch Schiedsgerichtsbarkeit gelöst werden. Dass multilaterale Entwicklungsbanken (z.B. Weltbank, Neuer Entwicklungsbank der BRICS) für die von ihnen finanzierten Projekte die FIDIC-Vertragsmuster vorschreiben oder empfehlen, verstärkt diesen Standard und verbreitet ihn auf allen Kontinenten.

Eine weitere vereinheitlichende Kraft ist die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und der rechtliche Rahmen, der sie stützt. Schiedsverfahren bieten ein neutrales Forum – unerlässlich bei grenzüberschreitenden Bauvorhaben, in denen keine Partei der Gerichtsbarkeit der anderen traut. Die New Yorker Übereinkommen von

1958 und das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (das in über 85 Staaten übernommen wurde) haben die Behandlung von Schiedsvereinbarungen und -entscheidungen weltweit weitgehend harmonisiert. Dadurch gilt: Wenn Parteien Schiedsgerichtsbarkeit vereinbaren (z.B. nach ICC- oder UNCITRAL-Regeln), wird diese Abrede in nahezu allen Ländern respektiert und ein darauf ergehender Schiedsspruch fast überall anerkannt und vollstreckt – nur eng begrenzte Ausnahmen sind zulässig. Dies mindert das Risiko parteiischer Heimgerichtsverfahren erheblich und vereinheitlicht die Verfahrensweise. Folglich hat sich die Schiedsgerichtsbarkeit als bevorzugtes Streitbeilegungsmittel im internationalen Bauwesen etabliert, wie Praxis und Fachliteratur bestätigen (Jenkins, 2021). Wesentliche Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit – etwa die Kompetenz-Kompetenz (Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit), die Endgültigkeit der Schiedssprüche und die freie Wahl der Schiedsrichter und Regeln durch die Parteien – sind heute Bestandteil des transnationalen Rahmens, den das Lex constructionis bildet.

Das Lex constructionis speist sich auch aus allgemeinen Prinzipien des transnationalen Vertragsrechts, die breite Anerkennung gefunden haben. Zu nennen ist insbesondere das Prinzip der Parteiautonomie (Freiheit der Parteien bei der Rechts- und Gerichtsstandswahl). Dieses wird inzwischen in den meisten Jurisdiktionen – wenngleich mit Grenzen – anerkannt. Die meisten Rechtsordnungen erlauben den Vertragsparteien, das auf ihren Vertrag anwendbare Recht frei zu wählen und ihre Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder ausländischen Gericht zu unterwerfen, vor allem im kommerziellen Bereich. Verankert ist dieser Grundsatz etwa in der Rom-I-Verordnung der EU (für die Rechtswahl) sowie in zahlreichen nationalen Schiedsverfahrensgesetzen. Durch die Anerkennung der Parteiautonomie nähern sich die Rechtsordnungen in einem zentralen Punkt an: Vereinbarungen der Parteien über zuständiges Recht und Forum sollen im Regelfall gelten. Selbst in schwierigen Umfeldern ist eine positive Entwicklung erkennbar. Beispielsweise war die Haltung der russischen Gerichte zur Durchsetzung von Schiedsklauseln in Staatsverträgen früher ambivalent; doch in einem 2024 bekannt gewordenen Fall wies ein russisches Wirtschaftsgericht die Klage einer staatlichen Gesellschaft aufgrund einer vereinbarten ICC-Schiedsklausel ab und verwies die Parteien – wie

vertraglich vorgesehen – an das Schiedsgericht in London. Dieses Beharren auf der vertraglichen Schiedsvereinbarung, selbst in Zeiten geopolitischer Spannungen, zeigt ein wachsendes Respektieren der Lex-constructionis-Prinzipien von Neutralität und Parteiwille.

Ein weiterer Vereinheitlichungsaspekt ist die Tendenz, den Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarungen zu erweitern und öffentliche Ordnungsvorbehalte eng auszulegen. Viele Länder haben ihre Schiedsrechtssysteme modernisiert und erklären nun eine Vielzahl von Streitigkeiten – einschließlich komplexer Baustreitigkeiten – für schiedsfähig. Die Rechtsprechung neigt dazu, die Versagungsgründe (wie “Verstoß gegen die öffentliche Ordnung”) restriktiv zu interpretieren, um wirksame Schiedsvereinbarungen nicht zu unterlaufen. So werden Themen wie Betrug oder Korruption in Bauprojekten – die früher womöglich als nicht schiedsfähig galten oder Schiedsklauseln unwirksam machen konnten – zunehmend im Schiedsverfahren behandelt; Aspekte des *ordre public* werden gegebenenfalls erst im Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren geprüft. Dieser globale Trend entspricht dem Grundsatz, dass Schiedsgerichte auch bei komplexen Streitigkeiten zu sachgerechten Lösungen fähig sind – ein Eckpfeiler der Konvergenz im Rahmen des Lex constructionis.

Nicht zuletzt gibt es Bestrebungen, die Prinzipien des Lex constructionis expliziter herauszuarbeiten. Wissenschaftler und Praktiker versuchen, gemeinsame Normen aus Schiedssprüchen, Vertragsstandards und nationalen Gesetzen herauszufiltern. So haben Loots und Charrett (Loots, Charrett, 2022) einen Katalog von zwanzig Kernprinzipien des internationalen Baurechts (Lex constructionis) vorgeschlagen, der übergreifende Grundsätze, Anwendungsbereich, Risikoverteilung, Zeitmanagement, Kosten, Qualität und Streitbeilegung umfasst. Darin finden sich auch Zuständigkeitsbezogene Grundsätze, etwa dass vor Anrufung eines Schiedsgerichts zunächst gütliche oder adjudikative Streitbeilegungsversuche unternommen werden müssen; dass Zwischenentscheidungen (etwa DAB-Sprüche) bis zur endgültigen Klärung verbindlich zu befolgen sind; und dass die endgültige Streitentscheidung durch ein bindendes Schiedsverfahren zu erfolgen hat. Obwohl ein solcher Grundsatzkatalog bislang in keinem völkerrechtlichen Vertrag festgeschrieben ist, zeigt seine Erarbeitung doch das Streben nach Konsens über bewährte Regeln. Mit der Zeit gewinnen diese

Prinzipien Autorität: Schiedsgremien beziehen sich in ähnlich gelagerten Fällen auf frühere Entscheidungen oder solche fachlichen Kodifizierungsversuche, wodurch sich einheitliche Normen verfestigen.

Auch die Zusammenarbeit internationaler Institutionen verstärkt die Angleichung der Zuständigkeitsregelungen. FIDIC selbst kooperiert mit Schiedsinstitutionen (wie der ICC), um die Streitbeilegung im Bauwesen zu optimieren – etwa durch Etablierung des Dispute Avoidance/Adjudication Board (DAAB) und durch Anpassung der ICC-Schiedsregeln an mehrstufige Klauseln. Es gibt Überlegungen, ein spezialisiertes internationales Schiedsforum für Bausch disputes zu schaffen, möglicherweise in Zusammenarbeit zwischen FIDIC und der Internationalen Handelskammer (Zharikov, 2025). Ein solches Forum könnte eine einheitliche Spruchpraxis für Bauschiedsverfahren entwickeln, ähnlich wie der Court of Arbitration for Sport (CAS) im Sportrecht (lex sportiva). Obwohl diese Idee noch Vision ist, unterstreicht sie den Bedarf an institutionellen Mechanismen zur Stützung des Lex constructionis.

Auch durch Soft Law und Modellregelungen wird die Vereinheitlichung vorangetrieben. UNCITRAL und UNIDROIT haben zwar noch keine speziellen Übereinkommen zum Baurecht geschaffen, aber allgemeine Instrumente wie die UNIDROIT-Grundsätze internationaler Handelsverträge beeinflussen die Auslegung von Bauverträgen im Sinne einheitlicher Maßstäbe. Zudem existieren regionale Regelwerke – etwa das einheitliche OHADA-Schiedsrecht in Afrika oder Schiedsprotokolle im ASEAN-Raum – die internationale Best Practices enthalten und damit global akzeptierte Prinzipien widerspiegeln. All dies trägt zu einem vereinheitlichten Rechtsumfeld bei.

Praktische Fälle verdeutlichen sowohl noch bestehende Divergenzen als auch Fortschritte auf dem Weg zu einheitlichen Zuständigkeitsgrundsätzen. In *Union of India vs. McDonnell Douglas* (1993) weigerte sich zunächst ein indisches Gericht, eine ICC-Schiedsklausel in einem Bauvertrag anzuerkennen, unter Berufung auf das öffentliche Interesse an inländischer Streitbeilegung bei Infrastrukturprojekten. In der Berufung wurde die Schiedsklausel jedoch durchgesetzt – ein Signal, dass auch in Indien die Parteiautonomie an Gewicht gewinnt, im Einklang mit den Tendenzen des

Lex constructionis. Demgegenüber führte in einem Fall Anfang der 2000er im Nahen Osten eine nationale Vorschrift, die bei Staatsaufträgen eine behördliche Zustimmung zum Schiedsspruch verlangte, dazu, dass die Schiedsabrede als unwirksam betrachtet wurde – ein Beispiel, wie nationales Recht transnationale Vereinbarungen noch aushebeln kann. Inzwischen sind viele solcher Sonderregeln durch Reformen abgeschafft oder gelockert worden: So haben in den 2010er Jahren mehrere Golfstaaten (Katar, VAE, Saudi-Arabien) neue, am UNCITRAL-Modell orientierte Schiedsgesetze erlassen und frühe Beschränkungen beseitigt. Dadurch haben sich die nationalen Regeln enger an internationale Standards angenähert.

Ein lehrreiches Beispiel für mehrstufige Klauseln liefert ein ICC-Schiedsverfahren (Schiedsspruch Nr. 10619 aus 2001) zu einem FIDIC-Vertrag: Das Schiedsgericht hielt die Parteien an, die vertraglich vereinbarte Reihenfolge einzuhalten – zunächst das DAB anzurufen und eine gewisse Wartefrist abzuwarten – bevor ein Schiedsverfahren eröffnet wird. Der Kläger, der das DAB-Verfahren übersprungen hatte, wurde als vertragsbrüchig befunden. Das Schiedsverfahren wurde ausgesetzt, bis die DAB-Stufe durchlaufen war. Dieses Vorgehen, das später auch vom zuständigen staatlichen Gericht am Schiedsort bestätigt wurde, stellte klar, dass gestufte Streitbeilegungsabreden verbindlich sind – ein Prinzip, das international zunehmend akzeptiert wird. Der Fall demonstriert anschaulich die Wirkungsweise des Lex constructionis: Unabhängig vom Land werden die Parteien an das gleiche, in den FIDIC-Bedingungen vorgesehene, mehrstufige Streitverfahren gebunden.

Ein weiteres Beispiel – die Durchsetzung von DAB-Entscheidungen. Im bekannten Persero-Fall (Oberster Gerichtshof Singapur, 2011), der einen FIDIC-Vertrag in Indonesien betraf, bestätigte das Gericht einen Schiedsspruch, der eine DAB-Entscheidung im Ergebnis durchsetzte. Das Gericht betonte, wie wichtig es ist, vertraglich vereinbarte Zwischenschiedssprüche bzw. Streitentscheidungen zu befolgen, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist. Auch Gerichte in anderen Ländern (etwa in England und der Schweiz) haben Wege gefunden, DAB-Entscheidungen Wirksamkeit zu verleihen – sei es durch direkte Vollstreckung oder indem Schiedsgerichte angerufen wurden, um die Einhaltung solcher Entscheidungen zu bestätigen. Daraus kristallisiert sich

ein universelles Prinzip heraus: „DAB-Entscheidungen sind einzuhalten oder unverzüglich schiedsrichterlich überprüfen zu lassen“ – im Einklang mit der Intention der FIDIC-Bedingungen – und dieses Prinzip wird zunehmend weltweit anerkannt.

Allmählich verringern sich auch Unterschiede in bislang heiklen Bereichen wie parallelen Gerichts- und Schiedsverfahren. In Großprojekten kommt es vor, dass zusammenhängende Streitigkeiten in verschiedenen Foren verhandelt werden (z.B. die Inanspruchnahme einer Vertragserfüllungsgarantie vor einem Gericht, während der Vertragsstreit vor einem Schiedsgericht anhängig ist). Doch wächst das Bewusstsein, dass Parallelverfahren möglichst zu vermeiden sind. So hat die ICC ihre Schiedsordnung dahingehend modernisiert, dass sie die Zusammenlegung von Verfahren und den Beteiligungsbeitritt erleichtert, um zusammengehörige Streitigkeiten in einem Forum zu bündeln. In einigen Jurisdiktionen zeigen sich Gerichte zunehmend bereit, eigene Verfahren auszusetzen, wenn ein paralleles Schiedsverfahren zwischen denselben Parteien zu einem verwandten Streitgegenstand läuft, um widersprüchliche Entscheidungen zu verhindern. Diese Praxis fördert kohärentere Ergebnisse, selbst wenn zunächst verschiedene Zuständigkeiten involviert waren.

Schließlich spielt die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit (ICSID) eine Rolle bei Bauvertragsstreitigkeiten. Große Bauunternehmen nutzen in Konfliktfällen mit staatlichen Auftraggebern bisweilen bilaterale Investitionsschutzabkommen, um Ansprüche (z.B. wegen unrechtmäßiger Kündigung eines Bauvertrags) vor einem internationalen Schiedsgericht geltend zu machen. Solche Tribunale entscheiden nach internationalem Investitionsrecht, doch ihre Haltung spiegelt oft lex-constructionis-Prinzipien wider: Sie legen Wert auf die Einhaltung von Verträgen, einen fairen Umgang mit dem Investor und die Respektierung vertraglicher Streitbeilegungsvereinbarungen. Im Fall Salini vs. Marokko (2001) etwa hat das ICSID-Schiedsgericht nicht nur Kriterien entwickelt, um den Bauvertrag als geschützte Investition einzustufen (die sogenannten Salini-Kriterien), sondern auch betont, dass vertragliche Regelungen (inklusive Schiedsklausel) zu berücksichtigen sind, selbst wenn der Streit auf der Ebene des Investitionsrechts geführt wird. Die gegenseitige Beeinflussung von Handelsschiedsgerichtsbarkeit und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit

verstärkt die Herausbildung einheitlicher Grundsätze: Staaten erkennen, dass die Missachtung internationaler Vertragsnormen in ihren Verträgen kann.

Die Entwicklung des Lex Constructionis zeigt, dass eine vereinheitlichte Gruppe von Zuständigkeitsprinzipien im internationalen Bauvertragsrecht im Entstehen begriffen ist. Zu den Hauptmerkmalen dieser Vereinheitlichung gehören: die Vorherrschaft der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber staatlichen Gerichtsverfahren in grenzüberschreitenden Projekten; die Anerkennung der Vertragsfreiheit der Parteien bei der Rechts- und Gerichtsstandswahl; die Institutionalisierung mehrstufiger Streitbeilegungsverfahren (Verhandlung, Adjudikation, Schiedsverfahren) als Standardpraxis; sowie die allmähliche Abstimmung dieser privaten Mechanismen mit den zwingenden Vorschriften des öffentlichen Rechts. Obwohl weiterhin Herausforderungen bestehen – etwa verbliebene nationale Restriktionen und ein Mangel an Klarheit über das Zusammenspiel transnationaler Normen mit nationalem Recht –, geht der Trend eindeutig zur Konvergenz.

Entscheidend ist, dass das Zusammenspiel von privater Autonomie und staatlichen Interessen neu austariert wird. Anstatt diese gegeneinander auszuspielen, sucht man heute einen Ausgleich: Die Parteien können größtenteils ihre Streitbeilegung nach eigenen Bedürfnissen gestalten, aber die essentiellen öffentlichen Interessen (Sicherheit, Ordnung, Drittbelange) werden durch begrenzte Eingriffsmöglichkeiten der Staaten gewahrt. Das Lex constructionis beseitigt die nationale Rechtsordnung also nicht, sondern harmonisiert sie mit globalen Standards. Wie die verschiedenen Beispiele zeigen, wenden Gerichte und Schiedsgerichte in aller Welt zunehmend ein gemeinsames Set von Prinzipien an. Internationale Vertragsstandards und Schiedsübereinkommen verbinden unterschiedliche Rechtskulturen und schaffen ein übergreifendes Regelwerk, das über einzelstaatliche Grenzen hinausgeht.

Um das Potential des Lex constructionis voll auszuschöpfen, sind weitere Anstrengungen nötig. Eine intensivere akademische Zusammenarbeit bei der Herausarbeitung universeller Prinzipien würde deren Anerkennung in der Rechtsprechung fördern. Institutionen wie FIDIC und ICC könnten spezialisierte Regeln oder Foren für Bauschiedsverfahren formalisieren, was

die Konsistenz von Entscheidungen verbessern würde. Auch staatliche Gesetzgeber können den Einheitsprozess unterstützen, indem sie ihre Normen an internationale Best Practices anpassen (etwa indem sie DAB-Entscheidungen als vorläufig vollstreckbar anerkennen – ein Weg, den bereits einige Länder beschritten haben). Wie Varavenko und Niyazova (Varavenko, Niyazova, 2022) betonen, erfordert die Übernahme internationaler Standards in nationales Recht sowohl juristische als auch ökonomische Analysen; gelingt dies jedoch, verringert es erheblich die rechtlichen Reibungsverluste in Projekten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Vereinheitlichung der jurisdiktionellen Prinzipien durch das Lex constructionis die Vorhersehbarkeit und Gerechtigkeit bei internationalen Bauverträgen verbessert. Sie vermindert Forumshopping und doppelte Verfahren, beschleunigt die Streitbeilegung und gibt den Parteien die Sicherheit, dass ihre vereinbarten Mechanismen (wie Schiedsgerichtsverfahren) weltweit respektiert werden. Auf lange Sicht senkt diese Harmonisierung die Transaktionskosten und Risikozuschläge bei grenzüberschreitenden Infrastrukturprojekten. Zwar befindet sich das Lex constructionis noch im Konsolidierungsprozess, doch seine institutionellen Konturen treten immer klarer hervor: die Integration von Klauseln vertraglichen Bedingungen, der Schiedsjurisprudenz und den Prinzipien der Rechtswissenschaft zu einem kohärenten transnationalen Regelwerk für Bauprojekte. Diese Entwicklung kommt letztlich allen Beteiligten – Auftraggebern, Auftragnehmern und Staaten – zugute, indem sie ein stabiles rechtliches Umfeld für das anspruchsvolle, internationale Baugeschehen schafft.

### **Hinweis zur Veröffentlichung der wichtigsten Forschungsergebnisse**

Wissenschaftliche Fachrichtung: 5.1.5. Internationale Rechtswissenschaften.

Jurisdiktion im Völkerrecht.

## **Literaturverzeichnis**

1. Bacos, A. (2024). Bedeutung und Regulierung von Verträgen über öffentliche Bauleistungen in der Europäischen Union: Eine Studie zu FIDIC-

Standards. In *The Challenges of Multicultural Representation: Literature, Discourse and Dialogue* (S. 135–157).

2. Braig, B., & Mutay, I. M. (2016). *Res publica und res mercatoria in den Proformae von FIDIC und dem Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation*. *Vestnik ekonomiceskogo pravosudiya Rossiiskoi Federatsii*, (1), 111–144.
3. Verdier, P. H., & Versteeg, M. (2015). *Internationales Recht in nationalen Rechtssystemen: Eine empirische Untersuchung*. *American Journal of International Law*, 109(3), 514–533.
4. Varavenko, V. E. (2012). *Perspektiven der Anwendung von FIDIC-Standardverträgen in der Praxis der öffentlichen Beschaffung in Russland*. *Mezhdunarodnoe publichnoe i chastnoe pravo*, (1), 10–13.
5. Varavenko, V. E., & Niyazova, M. V. (2022). *Ökonomisch-rechtliche Analyse von Instrumenten zur Anpassung von FIDIC-Standardverträgen an das russische Recht*. *Territory of New Opportunities. Bulletin of Vladivostok State University*, 14(4), 35–50.
6. Gurina, V. A. (2016). *Zur Rechtswahl bei internationalen Bauverträgen*. *Teoriya i praktika sovremennoi yuridicheskoi nauki*, 3, 80–83.
7. Jenkins, J. (2021). *Internationales Schiedsrecht im Bauwesen* (3. Aufl.). Kluwer Law International.
8. Zhadan, V. N. (2016). *Zur Interaktion und Zusammenarbeit Russlands mit internationalen Organisationen*. *Aktual'nye problemy gumanitarnykh i estestvennykh nauk*, (3–3), 33–37.
9. Zharikov, A. (2025). *Lex constructionis: Ein gescheitertes transnationales Bau-Rechtskonzept?* *Construction Law Journal*, 41(3), 99–114.
10. Klee, L. (2018). *Internationales Bauvertragsrecht*. John Wiley & Sons.
11. Kremnev, P. P. (2021). *Allgemein anerkannte Grundsätze und Normen des jus cogens und erga-omnes-Verpflichtungen: Rechtsnatur und Hierarchie*

im russischen Rechtssystem. *Vestnik Sankt-Peterburgskogo universiteta. Pravo*, 12(3), 783–802.

12. Loots, P., & Charrett, D. (2022). *Verträge für Infrastrukturprojekte*. Informa Law (Routledge).

13. Sulimov, N. Yu. (2024). Vergleich der Ansätze zur Streitbeilegung in Bauprojekten zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern in Russland und Belarus unter Verwendung von FIDIC. *Zakon i Vlast'*, (1), 112–117.

© 2025 Internationales Baurecht